



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(18.10.1960) Nr. 48 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 48

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1960

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz), dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 15. Juni 1960 zugestimmt hat, mit der Bitte um Beschlußfassung.

Begründung:

I.

1. Eine gesetzliche Meldepflicht bei Zuzügen läßt sich in Bremen schon sehr früh feststellen. Diese bestand zunächst nur bezüglich des Zuzugs von Fremden. Aus dem Jahre 1799 und 1815 ist eine Senatsverordnung bzw. eine Verfügung der Polizeidirektion bekannt, nach der jeder Bürger bei der zuständigen Behörde vorstellig zu werden hatte, bevor er einem Fremden Privatquartier gab. Der Fremde mußte sich, bevor er Privatquartier bezog, um eine Aufenthaltserlaubnis bemühen. Durch die „polizeilichen Vorschriften“ vom 13. März 1849 (Brem. Ges.-Bl. S. 309) wurde die Meldepflicht der Beherbergungsstätten vervollständigt. Die Vorschriften sahen vor, daß Unternehmer von Beherbergungsbetrieben ein sogenanntes Wirtsbuch zu führen hatten, in das die Personalien der beherbergten Fremden aufzunehmen waren. Das Wirtsbuch wurde von der Polizei täglich eingesehen.

In den Jahren 1861 und 1864 ergingen durch die Polizeidirektion Meldevorschriften für fremde Handwerksgehilfen, die für diese eine Anmeldepflicht begründeten. Die Verordnung der Polizeidirektion vom 27. Dezember 1867 — die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend — (Brem. Ges.-Bl. S. 265) verpflichtete die Wohnungsgeber, den Zuzug oder Auszug von Fremden sowie von einheimischen Dienstboten der Polizei zu melden. Sie verpflichtete ferner die Beherbergungsunternehmer, Auszüge aus den von ihnen zu führenden Fremdenbüchern täglich der Polizei vorzulegen. Die Polizeiverordnung vom 5. Januar 1876 (Brem. Ges.-Bl. S. 13) änderte diese Meldevorschriften bezüglich der An- und Abmeldefristen geringfügig, im übrigen fast nur redaktionell, ab. Sie enthielt erstmalig Sondervorschriften für Wehrpflichtige. Dienten die bis dahin ergangenen Vorschriften insbesondere der Fremdenüberwachung, so ist die Verordnung des Senats, betreffend die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Bremen, vom 17. Dezember 1884 (Brem. Ges.-Bl. S. 143) als die erste Meldeordnung im heute verstandenen Sinne anzusprechen. Sie stellt bei Begründung der Meldepflicht auch auf das Beziehen oder Verlassen einer Wohnung ab, und zwar nunmehr ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Einheimische oder Ortsfremde handelt. Sie trifft für Ortsfremde allerdings weiter-

hin eine Sonderregelung. Das Meldeverfahren nach dieser Verordnung wurde durch die Bekanntmachung der Polizeidirektion vom 7. März 1885 (Brem. Ges.-Bl. S. 43) des näheren bestimmt. Ähnliche Meldevorschriften wie für das Stadtgebiet Bremen ergingen auch für das Landgebiet und später für die Stadt Vegesack. Erst die Verordnung, betreffend das Meldewesen in Bremen-Stadt, Landgebiet und Vegesack, vom 13. September 1929 (Brem. Ges.-Bl. S. 199) beendete diese Rechtszersplitterung. Bremerhaven blieb allerdings hiervon noch ausgenommen. Dort erging erst ungefähr zwei Jahre später, am 6. Mai 1931, eine fast gleichlautende Verordnung durch den Oberbürgermeister (Brem. Ges.-Bl. S. 161). Die Verordnungen vom 13. September 1929 und 6. Mai 1931 enthalten die Grundzüge des gesamten Meldewesens, wie sie auch heute noch Gültigkeit haben. Auf eine Sonderbehandlung der Ortsfremden bezüglich der allgemeinen Meldepflicht wurde verzichtet. Die besondere Meldepflicht wurde dahin erweitert, daß die Beherbergungsunternehmer nunmehr neben der Führung der Fremdenbücher für jeden Fremden einen Meldezettel bei der Polizei einzuliefern hatten. Die in Bremerhaven erlassene Verordnung enthält ferner in § 8 Sonderbestimmungen über Schiffsleute, nach der diese nur dann der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, wenn sie nicht angemustert an Bord von Fahrzeugen in den Häfen oder Vorhäfen von Bremerhaven wohnen oder Landwohnungen beziehen.

Durch § 1 des Gesetzes über das Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wurde der Reichsminister des Innern unter anderem ermächtigt, das Meldewesen neu zu regeln. Auf Grund dieser Bestimmung erging am 6. Januar 1938 die Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) — RGBl. I S. 13 —, mit der das Meldewesen im Reichsgebiet vereinheitlicht und alle einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer außer Kraft gesetzt wurden. Die Reichsmeldeordnung wurde später durch die Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1688) und die Verordnung zur Vereinfachung des polizeilichen Meldewesens vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 281) ergänzt. Nach Beendigung des Krieges ergab sich die Notwendigkeit, die Meldebestimmungen zu bereinigen und den neuen Bedürfnissen anzupassen. Da damals noch die Besatzungszonen bestanden, haben die Länder im Rahmen des Ausschusses für staats- und verwaltungsrechtliche Fragen im süddeutschen Länderrat, in dem auch die Länder der britischen und französischen Besatzungszone vertreten waren, eine einheitliche Melde-

ordnung beraten und beschlossen. Auf Grund dieser Beratungen wurden in den Ländern — ausgenommen Bayern und Berlin (dort behielt die RMO Geltung) — fast gleichlautende Meldebestimmungen in Kraft gesetzt. In Bremen geschah dieses durch die Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 24. Juni 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 129), die der Senat auf Grund des oben angeführten Reichsgesetzes vom 1. Mai 1937 und des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund früheren Reichsrechts sowie über Ermächtigungen zur Erteilung von Genehmigungen und ähnlichen Entscheidungen vom 18. Mai 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) erließ. Diese Verordnung gilt noch heute. Sie ist durch Gesetz vom 15. Januar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 7) einmal geändert worden.

2. Die Aufgaben und Zwecke des Meldewesens sind vielfältig. Die allgemeine Meldepflicht ist Voraussetzung für die Errichtung des von der Meldebehörde geführten Personenregisters. Zwar handelt es sich dabei um kein öffentliches Register, sondern lediglich um innerdienstliche behördliche Unterlagen (so neuerdings wieder Urteil des OVG Münster vom 13. September 1955 — DOV 1956 S. 374 —). Auf die Führung des Melderegisters kann aber heute nicht mehr verzichtet werden, da es dem Bedürfnis des einzelnen und der Behörden Rechnung trägt, über den tatsächlichen Aufenthalt einer bestimmten Person Auskunft zu erhalten. Das Interesse der Behörde erschöpft sich dabei keineswegs in kriminalpolizeilichen Belangen; die Behörden benötigen vielmehr in zunehmendem Maße für eine Vielzahl von Sachmaßnahmen und -entscheidungen den Nachweis des Aufenthalts der Person an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die An- und Abmeldungen sind beispielsweise Grundlage für die Erfüllung der verschiedensten statistischen Aufgaben, für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, Lohnsteuerkarten, für die Heranziehung zur Impf- und Schulpflicht sowie zu sonstigen öffentlichen Pflichten, für die Wehrerfassung und nicht zuletzt auch für die Aufstellung der Wählerlisten bei Gemeinde-, Landtags-, Bundestagswahlen und Volksentscheiden.

3. Die Meldeordnung vom 24. Juni 1949 entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. In ihr fehlen vor allem Bestimmungen für den Fall, daß jemand an verschiedenen Orten Wohnungen unterhält. Die Erfassung der Haupt- und Nebenwohnung und ihre Einführung als gesetzlicher Tatbestand ist aber schon im Hinblick auf die Führung des Wählerverzeichnisses gemäß §§ 13 ff der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) unerlässlich. Auf § 15 der Bundeswahlordnung, nach der ein Wahlberechtigter nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, darf besonders hingewiesen werden. Daneben möchte auch das Statistische Bundesamt den zweiten Wohnsitz im Melderecht besonders berücksichtigt wissen, weil andernfalls zuverlässige Ergebnisse bei der Bevölkerungsfortschreibung und in der Wanderungsstatistik nicht erzielt werden können. Auch gilt es, neue Tatbestände wie das Campingwesen und die Bundeswehr (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Wehrpflichtige) melderechtlich zu erfassen. Ferner ist es erforderlich, die melderechtliche Behandlung von Seeleuten und Binnenschiffen gesetzlich zu regeln.

Auf dem Gebiet des Meldewesens steht dem Bund gemäß Artikel 75 Ziffer 5 GG das Recht zur Rahmengesetzgebung zu. Er hat von seinem Gesetzgebungsrecht bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht und wird auch nach einer Erklärung des Bundesministers des Innern hierauf verzichten, wenn eine möglichst einheitliche Regelung in den Ländern sichergestellt wird. Die Länder können also dem Meldewesen gemäß Artikel 72 GG durch Landesgesetze eine neue rechtliche Grundlage geben. Um eine den heutigen Erfordernissen des Meldewesens gerecht werdende Neuregelung zu schaffen und um dem Meldewesen eine auf Dauer berechnete, den rechtsstaatlichen Prinzipien genügende Grundlage zu geben, haben die Innenministerien und -senatoren der Bundesländer einen gemeinsamen Entwurf für ein neues Meldegesetz erarbeitet und sich darauf geeinigt, diesen Entwurf den gesetzgebenden Organen der Länder zur Beschlußfassung vorzulegen. Meldegesetze auf der Grundlage des Musterentwurfs sind inzwischen in Rheinland-Pfalz (GuVBl. 1958 S. 129, Gesetz vom 24. Juli 1958), Berlin (GuVBl. 1958 S. 1022, Gesetz vom 16. Oktober 1958), Schleswig-Holstein (GuVBl. 1959 S. 23, Gesetz vom 25. März 1959), Baden-Württemberg (GBl. 1960 S. 67, Gesetz vom 7. März 1960), Nordrhein-Westfalen (GBl. 1960 S. 811) erlassen. In den übrigen Ländern liegen die Regierungsentwürfe den Parlamenten zur Beratung vor.

Im einzelnen wird die Vorlage wie folgt begründet:

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Diese Regelung entspricht dem § 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 24. Juni 1949 — im folgenden MO genannt —. Die Frist zur Anmeldung nach Wohnungsbezug bleibt unverändert. Es wurde lediglich auf die Erklärung verzichtet, daß derjenige bei der Anmeldung keine Abmeldebestätigung vorzulegen braucht, der seine bisherige Wohnung beibehält, da sich dieses von selbst versteht.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung ist neu. Die Angabe, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung sein soll, ist ein Indiz für den Wohnsitz des Meldepflichtigen. Sie hat darüber hinaus für die Bestimmung der Zuständigkeit von Behörden für die Erledigung verschiedener gesetzlicher Aufgaben Bedeutung, z. B. für Personalausweis-, Paß-, Erfassungs-, Ausländerpolizeibehörden. Die Vorschrift wird auch auf dem Gebiet des Wahlrechts bedeutsam, weil es gemäß §§ 15, 82 der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf die Hauptwohnung ankommt. Schließlich ermöglicht diese Bestimmung den statistischen Ämtern die einwandfreie Durchführung der Bevölkerungsfortschreibung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 2 MO. Der Wortlaut ist der veränderten Rechtslage angepaßt worden. Mit Rücksicht auf die inzwischen aufgehobene Zuzugseinschränkung für Bremen (Verordnung über den Zuzug, die Rückkehr und den Aufenthalt für das Land Bremen vom 5. August 1947 — Brem. Ges.-Bl. S. 189 —) wird nicht mehr die Zuzugsgenehmigung, sondern die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Ausl. Pol. VO, § 1 Notaufnahmegesetz) und die unter Umständen für den Wohnungsbezug erforderliche Zuteilung nach den Wohnraumbewirtschaftungsbestimmungen angeführt. Der Grundsatz, daß die Meldepflicht auf tatsächlich vorliegende Verhältnisse — also nicht auf Rechtsverhältnisse — abgestellt ist und weder etwaige behördliche Erlaubnisse voraussetzt noch diese ersetzen kann oder ein Präjudiz für diese darstellt, findet in dieser Vorschrift sinnfälligen Ausdruck.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 2 Absatz 3 MO. Die bisherige Vorschrift ist — abgesehen von einer im wesentlichen redaktionellen Änderung zur Beseitigung aufgetretener Zweifel — um die Begriffe „Wohnwagen“ und „Wohnschiffe“ ergänzt worden. Diese sollen nur dann als Wohnungen im Sinne des Gesetzes gelten, wenn sie nicht der Fortbewegung dienen. Andernfalls kommt für Wohnwagen unter Umständen der § 15, für Wohnschiffe der § 14 zum Zuge.

Zu Absatz 5:

Durch diese neu aufgenommene Bestimmung wird eine bisher vorhandene Gesetzeslücke geschlossen und klargestellt, wann ein neugeborenes Kind erstmalig zu melden ist. In der Geburtsgemeinde braucht ein Neugeborenes dann nicht gemeldet zu werden, wenn es in die Wohnung der Eltern gebracht wird bzw. dort verbleibt; denn die Geburt wird dem Meldeamt des Geburtsortes von dem Standesbeamten unmittelbar mitgeteilt. Auf Grund dieser Mitteilung wird das neugeborene Kind in die Melderegisterkarte der Mutter eingetragen. Wird es dagegen nicht in die Wohnung der Eltern gebracht oder verbleibt es dort nicht nach der Geburt, so ist eine Anmeldung für die tatsächliche Wohnung (Säuglingsheim, Pflegeeltern usw.) erforderlich. Im übrigen besteht die Pflicht zur Anmeldung Neugeborener immer dann, wenn sie von außerhalb in die Wohngemeinde gebracht werden.

Zu Absatz 6:

Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Frist von einer Woche kann von den der Meldepflicht unterliegenden Soldaten an Bord von Schiffen der Bundeswehr aus tatsächlichen und dienstlichen Gründen nicht immer eingehalten werden. Für diesen Personenkreis ist daher eine besondere Regelung zu treffen.

Zu § 2

Zu Absatz 1 und 2:

§ 2 entspricht § 3 MO und ist gegenüber diesem nur geringfügig redaktionell geändert worden.

Zu Absatz 3:

Auch die in § 2 Absatz 1 für die Abmeldung vorgesehene Frist kann für Soldaten an Bord von Schiffen der Bundeswehr nicht immer eingehalten werden. Die Ausführungen zu § 1 Absatz 6 gelten entsprechend.

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Die bisher in § 4 Absatz 1 MO enthaltene Regelung ist mit der Maßgabe beibehalten worden, daß für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr an Stelle des Haushaltsvorstandes nunmehr aus Gründen der Gleichberechtigung die Eltern meldepflichtig sind. Mit Rücksicht auf die Personalausweisungspflicht nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807) wurde das vollendete 16. Lebensjahr (bisher das vollendete 15. Lebensjahr) als Stichtag gewählt. In gleicher Weise haben sich auch die Gesetzgeber der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein entschieden.

Zu Absatz 2:

Nach § 4 Absatz 2 MO waren neben dem Hauptmeldepflichtigen der Hauseigentümer und der Wohnungsgeber meldepflichtig. Diese Verpflichtung ist aus Gründen der Vereinfachung der Meldung auf den Wohnungsgeber (Hauseigentümer oder Hausverwalter bei Hauptmietern, Hauptmieter bei Untermietern) beschränkt worden. Die Neuregelung entspricht nicht nur dem Interesse der Hauptmeldepflichtigen, den Kreis der Nebemeldepflichtigen so klein wie möglich zu halten, sondern auch den Wünschen vieler Hauseigentümer, weil mit der neuen Regelung ein häufiger Anlaß zu Streitigkeiten bei der Meldung von Untermietern vermieden wird. Der Einwand, es vergrößere sich dadurch die Gefahr von Untervermietungen ohne Kenntnis des Hauseigentümers, muß unberücksichtigt bleiben, weil die Meldevorschriften öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen und nicht dazu bestimmt sind, privatrechtlich unstatthafte Untervermietungen zu verhindern.

Zu § 4

Die entsprechenden Vorschriften der Meldeordnung vom 24. Juni 1949 (§ 5) haben redaktionelle und sachliche Änderungen erfahren.

Zu Absatz 1:

So ist die Pflicht zur persönlichen Meldung entfallen. Der Hauptmeldepflichtige kann sich nunmehr grundsätzlich bei der Abgabe des Meldescheines durch eine geeignete Person vertreten lassen, was bisher nur in einigen Ausnahmefällen möglich war (§ 5 Absatz 1 und 3 MO).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 4 MO. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist nunmehr die Meldung auf gemeinsamem Meldescheinvordruck nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Unterscheidung zwischen Ehegatten, Eltern und ihren Kindern wurde deshalb vorgenommen, weil unter Umständen auch andere Personen als Ehegatten (z. B. Witwen) Kinder haben können.

Zu Absatz 3:

Die in § 11 MO enthaltenen Vorschriften über die Meldebestätigung sind neu gefaßt und aus gesetzestechnischen Gründen hier aufgenommen worden. Der zweite Satz ist neu. Er begründet die Pflicht der Meldebehörde zur Entgegennahme der Anmeldung und Erteilung der Meldebestätigung bei fehlender Aufenthaltserlaubnis oder Zuteilung der Wohnung. Die Vorschrift berücksichtigt damit § 1 Absatz 3, nach der die Pflicht zur Anmeldung gleichfalls von dem Vorliegen dieser Erlaubnisse unabhängig ist.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die nähere Regelung der Nebemeldepflicht gemäß § 3 Absatz 2. Sie dient dazu, den meldepflichtigen Vorgang durch eine kundige Person bestätigen zu lassen und sicherzustellen, daß die Meldebehörde davon auch dann Kenntnis erhält, wenn der Hauptmeldepflichtige seiner Pflicht nicht genügt. Während nach der bisherigen Regelung (§ 6 MO) der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer den Meldeschein unterschreiben und sich von der vollzogenen An- bzw. Abmeldung überzeugen mußten, obliegen dem Hauseigentümer in dieser Eigenschaft nun keine Pflichten mehr. Ferner kann der Wohnungsgeber nunmehr auch auf andere Weise als durch seine Unterschrift unter den Meldeschein den Ein- bzw. Auszug schriftlich bestätigen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen,

daß bisher viele Hauseigentümer die Unterschrift auf den Meldeschein eines ihnen nicht genehmen Mieters oder Untermieters in der Annahme verweigerten, mit der Unterschrift ihr Einverständnis zu dem Einzug in die Wohnung zu erteilen. Außerdem soll mit dieser Regelung die Möglichkeit dafür geschaffen werden, daß der Wohnungsgeber seiner Meldepflicht auch nachkommen kann, ohne dadurch notwendig Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Hauptmeldepflichtigen zu erlangen.

Absatz 3 dieses Paragraphen entspricht den §§ 6 Absatz 2 und 7 MO.

Zu § 6

Zu Absatz 1:

Die Neuregelung sieht vor, daß ein besuchswiser Aufenthalt eines im Inland wohnenden Meldepflichtigen erst nach Ablauf von zwei Monaten anzuzeigen ist. Diese Frist ist auch für einen länger währenden Aufenthalt in Beherbergungsstätten und in Anstalten in § 13 des Gesetzentwurfs bestimmt worden, so daß die bisher auf diesem Gebiet bestehende Uneinheitlichkeit beseitigt wird. Unter Inland im Sinne dieser Vorschrift ist in Übereinstimmung mit der einmütigen Auffassung des Bundes und der Länder das Gebiet des Deutschen Reiches am 31. Dezember 1937 (vgl. Artikel 116 Absatz 1 GG) zu verstehen.

Zu Absatz 2:

Durch diese Bestimmung wird das Besucherprivileg, das sich nach Absatz 1 auf alle im Inland, also auch auf die in der sowjetischen Besatzungszone lebenden Personen erstreckt, für Ausländer und Staatenlose eingeschränkt. Die Bestimmung dient der ausländerpolizeilichen Kontrolle und Erfassung. Sie ist um so notwendiger, als die Aufgaben der Ausländerpolizei wegen der Liberalisierung des internationalen Reiseverkehrs immer mehr gewachsen sind.

Zu § 7

Die bisher in § 9 MO enthaltene Bestimmung ist bis auf einige unwesentliche redaktionelle Änderungen unverändert übernommen worden. Ihr kommt nunmehr eine besondere Bedeutung zu, da § 4 den Hauptmeldepflichtigen nicht zur Ausweisvorlage verpflichtet, wie es bisher durch § 5 Absatz 1 MO geschah und auch die Erwähnung der Ausweisvorlagepflicht in § 15 (Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz) entfallen ist.

Zu § 8

§ 8 entspricht mit seinem Absatz 2 dem § 14 MO. Absatz 1 und 2 tragen der durch die Schaffung der Bundeswehr entstandenen Lage Rechnung.

Zu § 9

Wenn es sich bei dieser Vorschrift auch nur um eine deklaratorische Feststellung handelt, weil das Melderegister ein innerdienstliches Behördenregister ist, das die Verwaltung jederzeit auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und gegebenenfalls ändern kann, wird es für zweckmäßig gehalten, die Bevölkerung im Gesetz ausdrücklich auf dieses Recht der Behörde hinzuweisen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß häufig Scheinwohnverhältnisse eingegangen werden, um sich bestimmte behördliche Leistungen an einem Orte zu sichern. Die Meldebehörde wird durch besondere Dienstanweisung angehalten werden, Berichtigungen nur dann vorzunehmen, wenn hinreichende Feststellungen tatsächlicher Art vorliegen.

Zu § 10

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen über die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (vgl. § 15 MO). Neu ist die Aufnahme auch derjenigen Inhaber von Privatwohnungen, die tageweise Zimmer abvermieten. Dies erschien notwendig, um eine vollständige Erfassung aller Übernachtungen sicherzustellen. Da auch bereits heute durch den Fremdenverkehrsverein, der solche Privatzimmer vermittelt, Hotelmeldescheine ausgefüllt werden, erhält diese Praxis lediglich eine rechtliche Grundlage. Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 dienen insbesondere der kriminalpolizeilichen Personenerfassung. Bisher traf die Meldepflicht die Inhaber der Beherbergungsstätten. Nunmehr werden die Leiter dieser Unternehmen oder die von ihnen Beauftragten, das heißt diejenigen Personen, die tatsächlich in der Lage sind, der Meldepflicht zu genügen, verpflichtet.

Zu Absatz 2:

Ausnahmen sind wie bisher für eine Reihe nicht oder nicht ausschließlich gewerbsmäßig betriebener Beherbergungs-

stätten vorgesehen, die nur bestimmten Personengruppen innerhalb einer begrenzten Zeit zur Verfügung stehen. Um einem etwa auftretenden praktischen Bedürfnis Rechnung tragen zu können, soll der für die innere Verwaltung zuständige Senator ermächtigt werden, weitere Unternehmen dieser Art von der Meldepflicht nach § 10 auszunehmen (vgl. § 16 Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfes).

Zu Absatz 3 und 4:

Diese Absätze entsprechen fast wörtlich § 15 Absatz 2 und 3 MO. Neu ist in Absatz 4 lediglich, daß bei Reisegesellschaften nicht nur die Zahl, sondern auch der Heimatstaat der Reisenden anzugeben ist. Dies hat den Zweck, Herkunft und Zusammensetzung der Reisegesellschaft kenntlich zu machen, was unter Umständen zur Wahrung innerstaatlicher Belange erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem § 16 MO. Die Sonderregelung für Ehegatten und ihre Kinder berücksichtigt die in Absatz 3 für diese getroffene Regelung.

Zu § 11

Die Meldepflicht der Leiter der Krankenhäuser usw. entspricht der in den §§ 22 und 23 MO niedergelegten Verpflichtung.

Zu § 12

Zu Absatz 1:

Nach der bisherigen Regelung hatten die Inhaber bzw. Leiter von Beherbergungsstätten und Krankenhäusern usw. teils Fremdenverzeichnisse (§ 18 MO), teils Herbergsbücher (§ 21 MO), teils „Verzeichnisse über aufgenommene Personen“ (§ 22 Absatz 2 MO) zu führen. Nunmehr besteht gleichmäßig die Pflicht zur Führung eines einheitlichen Verzeichnisses.

Zu Absatz 2:

Durch diesen Absatz wird die Pflicht zur Führung der Fremdenverzeichnisse auch auf die Inhaber von gewerbs- oder geschäftsmäßig betriebenen Campingplätzen ausgedehnt. Die Neuregelung wird durch die Ausdehnung des Campingwesens in neuerer Zeit erforderlich. In Bremen ist zwar von den nunmehr verpflichteten Personen bereits in der zurückliegenden Zeit ein Herbergsbuch geführt worden, es fehlte aber bisher an einer ausreichenden Rechtsgrundlage, um im Falle der Weigerung eine solche Forderung durchzusetzen. Werden Plätze nur gelegentlich Zeltwandern zur Verfügung gestellt, ist die Führung eines Fremdenverzeichnisses entbehrlich.

Zu § 13

Bisher war die Frist für die allgemeine Meldepflicht bei einem Aufenthalt in Beherbergungsstätten und in Anstalten nicht einheitlich geregelt (ein oder zwei Monate). Sie ist nunmehr einheitlich auf zwei Monate festgesetzt. Nach Fristablauf wird die allgemeine Meldepflicht begründet. Nebenmeldepflichtig im Sinne des § 3 Absatz 2 sind in diesem Fall die Leiter der Beherbergungsstätten, Krankenhäuser usw.

Zu § 14

Eine Regelung der Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer fehlte — abgesehen von dem in der Einleitung zitierten § 8 der Polizeiverordnung über das Meldewesen in Bremerhaven vom 6. Mai 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 161) — im bisherigen bremischen Melderecht. Lediglich die allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung vom 24. Juni 1939, die ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt war, sah eine dem § 13 entsprechende Regelung vor, nach der auch Verfahren worden ist, ohne jedoch hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage darzustellen. Diese Gesetzeslücke soll mit der Aufnahme des § 14 geschlossen werden.

Die Bestimmung soll klarstellen, daß Seeleute nur dann der Meldepflicht unterliegen, wenn sie eine Wohnung an Land haben. Seeleute ohne Landwohnung, die sich besuchsweise an Land aufhalten, müssen sich dagegen in Anwendung der §§ 1 und 2 melden. Das Besuchsprivileg (§ 6) findet auf sie keine Anwendung, da diese Seeleute in keiner Gemeinde des Inlandes wohnen und polizeilich gemeldet sind. Besatzungen schwimmender Einheiten der Bundeswehr gelten nicht als Seeleute im Sinne dieser Vorschrift. Auf sie finden die Bestimmungen über die Meldepflicht der Soldaten Anwendung.

Zum anderen wird in § 14 niedergelegt, daß Binnenschiffer und ihre Familien, die ständig an Bord ihres Binnenschiffes leben, der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, auch wenn sie keine Wohnung im Sinne § 1 Absatz 4 be-

sitzen. Nebenmeldepflichtig im Sinne § 3 Absatz 2 ist der Kapitän des Schiffes. Da es den Binnenschiffern bei Mannschafts- oder -abgängen nicht immer möglich ist, innerhalb der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Frist die zuständige Meldebehörde zu erreichen, können sie die Meldung auch bei einer anderen Meldebehörde, gegebenenfalls auch bei der Wasserschutzpolizei, erstatten. Diese verständigt dann die zuständige Meldebehörde. Die Bestimmung ist nur sinnvoll, wenn sie in allen Bundesländern einheitlich angewandt wird, da auswärtige Behörden von hier aus nicht angewiesen werden können.

Für Besatzungsmitglieder ausländischer Binnenschiffe, die im Bundesgebiet keine Landwohnung beziehen, tritt die allgemeine Meldepflicht nicht ein.

Zu § 15

Die Regelung der Meldepflicht für Umherziehende (Landfahrer u. a.) entspricht inhaltlich im wesentlichen dem § 24 MO.

Zu § 16

Besondere Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können es notwendig machen, die Fristen der §§ 1, 2 und 6 Absatz 1 zu verkürzen. Wenn auch kaum anzunehmen ist, daß die dem Senator für Inneres erteilte Ermächtigung praktisch Bedeutung erlangen wird, so sollte auf sie nicht verzichtet werden (vgl. § 13 MO).

Da die in § 15 Absatz 4 MO enthaltene Verpflichtung des Beherbergungsgebers, sich den Personalausweis des Beherbergten vorlegen zu lassen, mit Rücksicht auf die in den übrigen Bundesländern bereits getroffene bzw. beabsichtigte Regelung fallengelassen worden ist, erscheint es notwendig, den für die innere Verwaltung zuständigen Senator zu ermächtigen, unter gewissen Umständen eine Ausweisvorlagepflicht einzuführen.

Die Anforderungen an das Fremdenverzeichnis müssen nicht bei allen zur Führung eines solchen Verzeichnisses Verpflichteten gleich sein. Sie werden sich wesentlich nach der Art des Beherbergungsbetriebes zu richten haben. Auch für eine solche Regelung empfiehlt sich der Verordnungsweg. Das gleiche gilt für die Befreiung weiterer gemeinnütziger Beherbergungsstätten von der Meldepflicht nach § 10. Es ist zwar versucht worden, in § 10 Absatz 2 eine erschöpfende Aufzählung von Beherbergungsstätten dieser Art zu geben. Dennoch könnte im Laufe der Zeit sich das Bedürfnis herausstellen, die Befreiungsvorschrift auszudehnen.

Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 5 MO in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 7). Da die Hotelmeldescheine der kriminalpolizeilichen Fahndung dienen und es daher unerlässlich ist, wenn die Hotelmeldepflicht gemäß § 10 überhaupt sinnvoll sein soll, die Hotelmeldescheine möglichst bald nach Eintreffen des Fremden in der Beherbergungsstätte zugänglich zu machen, ist es geboten, die Meldebehörde zu ermächtigen, nach den örtlichen Gegebenheiten Abgabe- bzw. Abholzeit und gegebenenfalls Abgabestelle zu bestimmen.

Zu § 17

Diese Vorschrift soll den Senator für Inneres zur Regelung des Musters der Meldescheine und der Fremdenverzeichnisse sowie zur Bestimmung der Zahl der abzugebenden Meldescheine ermächtigen.

Zu § 18

§ 18 entspricht der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

Zu § 19

In § 25 MO waren für Verstöße gegen die Meldevorschriften Geld- und Haftstrafen vorgesehen. Der Gesetzentwurf folgt der im Laufe der letzten Jahre deutlich hervorgetretenen Entwicklung, das Verwaltungsunrecht aus dem allgemeinen Strafrecht herauszulösen. Verstöße gegen die Meldevorschriften sollen künftig mit Geldbuße bedrohte Handlungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) sein.

Zu § 20

Es erscheint erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soweit hinauszuschieben, daß alle in Frage kommenden Personen Gelegenheit erhalten, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen. Dabei ist besonders Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Druck neuer Meldescheine erforderlich wird. Eine Frist von zwei bis drei Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes erscheint ausreichend.

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Anmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung (§ 2) vorzulegen.

(2) Wer eine Wohnung bezieht, aber eine andere Wohnung beibehalten will, muß bei der Anmeldung erklären, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist; die Erklärung kann bei derselben Meldebehörde geändert werden.

(3) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis oder einer für den Bezug der Wohnung erforderlichen Zuteilung.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen oder Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung und nicht zugleich zur Fortbewegung dienen.

(5) Die Pflicht zur Anmeldung tritt nach der Geburt erstmals ein, wenn jemand

- a) in der Geburtsgemeinde eine andere als die elterliche Wohnung bezieht,
- b) in einer anderen als der elterlichen Wohnung geboren wird und dort länger als zwei Monate bleibt oder
- c) eine Wohnung außerhalb der Geburtsgemeinde bezieht.

(6) Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit an Bord von Schiffen der Bundeswehr haben sich unverzüglich anzumelden, nachdem das Schiff erstmalig den Heimathafen angefahren hat.

§ 2

Abmeldung

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibes abzumelden.

(2) Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

(3) § 1 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 3

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden (Hauptmeldepflichtigen) zu erstatten. Für Personen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, sind die Eltern meldepflichtig. Wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten obliegt die Meldepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Neben dem Hauptmeldepflichtigen ist der Wohnungsgeber nach Maßgabe des § 5 zur Meldung verpflichtet. Ist der Wohnungsgeber gleichzeitig Hauseigentümer und hat er für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 4

Meldung des Hauptmeldepflichtigen

(1) Die Meldung geschieht durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins. Der Hauptmeldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Eltern und ihre Kinder können, soweit sie denselben Familiennamen führen, auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von dem Haushaltsvorstand oder einem der meldepflichtigen Familienmitglieder unterschrieben ist.

(3) Dem Meldepflichtigen wird eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

§ 5

Meldung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben oder diesem den Ein- oder Auszug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß die Meldung tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber seine Unterschrift oder sonstige Bestätigung, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Bestätigung verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

(3) Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist oder verweigert er sie, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Bedingte Meldepflicht

(1) Wer in einer Gemeinde im Inland wohnt und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten aufhält, braucht sich in der Besuchsgemeinde erst zu melden, wenn sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Auf Ausländer und Staatenlose findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach § 1 gemeldet sind.

§ 7

Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen hat er die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

§ 8

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 wird nicht dadurch begründet, daß jemand

1. Grundwehrdienst, verlängerten Grundwehrdienst, Wehrübungen oder zivilen Ersatzdienst leistet;
2. als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit aus dienstlichen Gründen (Abordnungen, Kommandierungen, Truppenübungen usw.) vorübergehend von seinem Standort abwesend ist;
3. in Strafhaft, Untersuchungshaft oder Polizeigewahrsam genommen oder in einem Arbeitshaus untergebracht wird.

(2) Die zum Wehr- oder Ersatzdienst Einberufenen (Absatz 1 Nr. 1) haben ihre Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbescheides und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen.

(3) Von der Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 sind befreit Ausländer,

1. die auf Grund der §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder als Leiter einer konsularischen Vertretung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind;
2. die

- a) als Beamte oder Angestellte der konsularischen Vertretungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind,
- b) als Familienmitglieder des Leiters dieser konsularischen Vertretung oder ihrer Beamten und Angestellten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) als Bedienstete des Leiters einer konsularischen Vertretung oder der unter Buchstabe a genannten Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen einer konsularischen Vertretung wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstabe a bis c genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekanntgibt und nicht festgestellt ist, daß keine Gegenseitigkeit besteht.

§ 9

Berichtigung des Melderegisters von Amts wegen

Die Meldebehörde berichtet das Melderegister, wenn festgestellt wird, daß eine Meldung entgegen diesem Gesetz vorgenommen oder unterlassen worden ist.

II. Besondere Meldepflichten

§ 10

Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder der gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen oder die von diesen mit der Wahrnehmung der nachstehenden Pflichten Beauftragten (Beherbergungsgeber) haben die beherbergten Personen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem dafür vorgesehenen Meldeschein der Meldebehörde zu melden.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind die Leiter von Jugendherbergen, Jugendheimen, Wanderheimen, Schulungsheimen berufsständiger Organisationen, Heimen von Religionsgemeinschaften, Volkshochschulen und Sportheimen.

(3) Für jede Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Eltern und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden; minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

(4) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen ist nur der Reiseleiter namentlich zu melden. Die Mitreisenden sind nur der Zahl nach unter Angabe ihres Heimatstaates anzugeben.

(5) Die namentlich zu meldenden Personen haben den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Eheleuten (Absatz 3) genügt die Unterschrift des Ehegatten. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Beherbergungsgeber zu ergänzen. Für Personen, die dem Beherbergungsgeber bekannt sind und für Personen, die die deutsche Sprache oder Schrift nicht beherrschen oder die infolge Krankheit oder aus anderen Gründen im Schreiben behindert sind, darf der Beherbergungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die beherbergte Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für schreibunkundige Personen ist der Meldeschein vom Beherbergungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(6) Verweigert eine namentlich zu meldende Person das Ausfüllen des Meldescheins oder die Unterschrift, so hat der Beherbergungsgeber dies unverzüglich der Meldebehörde oder der von ihr bestimmten Stelle anzuzeigen.

§ 11

Krankenanstalten

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen sind verpflichtet, aufgenommene Personen innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde oder einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle auf dem dafür vorgeschriebenen Meldeschein zu melden.

§ 12

Fremdenverzeichnisse

(1) Die Leiter der in § 10 Absatz 1 und 2 sowie in § 11 bezeichneten Unternehmen und Einrichtungen sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die zu Übernachtungszwecken gewerbs- oder geschäftsmäßig Plätze zum Zelten oder zum Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen oder Plätze mit ortsfesten Zelten überlassen.

(3) § 10 Absatz 3 letzter Halbsatz und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Das Verzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizei und dem Statistischen Landesamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 13

Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

Überschreitet der Aufenthalt in Unternehmen und Einrichtungen der in § 10 Absatz 1 und 2, § 11 und § 12 Absatz 2 genannten Art die Dauer von zwei Monaten, so richtet sich die Meldepflicht nach den Vorschriften des Abschnittes I.

§ 14

Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer

(1) Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen den allgemeinen Meldevorschriften.

(2) Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, finden die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht keine Anwendung. Halten sie sich besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten an Land auf, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2.

(3) Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetragenen Binnenschiffes wohnen, sind meldepflichtig. Sie haben ihre Meldung der Meldebehörde des Heimatortes ihres Schiffes zu erstatten. Die allgemeinen Meldevorschriften finden entsprechende Anwendung. Die Binnenschiffer können die Meldung auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen und in Ausnahmefällen auch bei den Wasserschutzpolizeibootsbesatzungen zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes erstatten.

§ 15

Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz

Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nachweisen können und von Ort zu Ort ziehen, ohne nach den §§ 1 oder 10 Wohnung zu nehmen, haben sich unverzüglich nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Übernachtungs-ortes zu melden. Dabei haben sie über die mit ihnen umherziehenden Personen Auskunft zu erteilen.

III. Schlußvorschriften

§ 16

Abweichende Anordnungen

(1) Der für die innere Verwaltung zuständige Senator kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

a) die allgemeine Meldefrist nach den §§ 1 und 2 auf vierundzwanzig Stunden verkürzt wird,

b) die Frist des § 6 Absatz 1 bis zur Dauer der allgemeinen Meldefrist verkürzt wird,

c) der Beherbergungsgeber im Sinne des § 10 sich über die Person der von ihm namentlich zu meldenden Beherbergten Gewißheit zu verschaffen hat;

2. das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist. Die Anordnung kann auf Beherbergungsstätten oder auf bestimmte Arten von Beherbergungsstätten beschränkt werden;

3. weitere in § 10 Absatz 2 nicht aufgeführte Beherbergungsstätten, die der gemeinnützigen Beherbergung von Personengruppen, die durch gemeinsame religiöse, sportliche oder ähnliche Zwecke verbunden sind, dienen, der Meldepflicht nach § 10 nicht unterliegen; die Pflicht zur Führung eines Fremdenverzeichnisses (§ 12) bleibt unberührt.

(2) Die Meldebehörde kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle einzureichen sind; zu diesem Zwecke kann die Frist des § 10 Absatz 1 verkürzt werden.

§ 17

Durchführungsvorschriften

Der für die innere Verwaltung zuständige Senator erläßt durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über

1. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach den §§ 4, 10 und 11 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,
2. das Muster der nach § 12 zu führenden Fremdenverzeichnisse.

§ 18

Meldebehörde

(1) Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde (in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt).

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer — abgesehen von den nach § 360 Absatz 1 Nr. 8 StGB zu ahnenden Fällen — vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,

2. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) ist zulässig.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die §§ 16 und 17 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1961.

(2) Am 1. Januar 1961 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 24. Juni 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 129),
- b) das Gesetz zur Änderung der Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 15. Januar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 7),
- c) die Anordnung zur Ausführung der Meldeordnung vom 20. September 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 198),
- d) die Anordnung zur Ausführung der Meldeordnung vom 27. Januar 1951 (Brem. Ges.-Bl. S. 30),
- e) § 8 der Polizeiverordnung über das Meldewesen in Bremerhaven vom 6. Mai 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 161).

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den

